

bar sind, so muß er auch verlangen können, daß die Einzelnen, denen er das Recht zu Auffuchung und Benutzung der nutzbaren Mineralien einräumt, von deren Ertrage einen Theil auf fernere Aufschließung des ihnen verliehenen und somit der allgemeinen Zugänglichkeit entzogenen Feldes und auf Vorbereitung eines zukünftigen Bergbaues verwenden, daß mithin die zu dem angegebenen Zwecke erforderlichen Ausrichtungs- und Hülfsbaue in Zeiten begonnen und mit einer zu dem Ertrage der Erzbaue in angemessenem Verhältnisse stehenden Lebhaftigkeit betrieben und auf diese Weise der Weg zu neuen abbauwürdigen Anbrüchen gebahnt werde.

Geschieht solches nicht in der Zeit, wo die Einnahme von Erzbaue die Mittel dazu gewährt und wo die Gangbarkeit der Grube und das Vorhandensein aller Betriebs- und Hülfsvorrichtungen es erleichtert, soll es vielmehr einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, wo besagte Vorrichtungen erst wieder getroffen und die erforderlichen Kosten aus dem eigenen Vermögen des Unternehmers entnommen werden müssen, so wird es in vielen Fällen ganz unterbleiben. In welchem Verhältnisse und Umfange der Betrieb von Versuchsbauen zu geschehen habe, und wie weit daher hierunter der Behörde das Recht des Einschreitens einzuräumen sein möchte, dies durch allgemeine Vorschriften näher zu bezeichnen, ist bei der großen Mannichfaltigkeit der vorkommenden Fälle nicht möglich; das Gesetz hat sich daher auf die Aufstellung einer allgemeinen Vorschrift beschränken müssen, vor etwanigen ungegründeten und willkürlichen Uebergriffen in der fraglichen Beziehung sind aber die Bergbauunternehmer durch das für die Feststellung der Betriebspläne vorgeschriebene Verfahren und insbesondere durch die ihnen gegebene Gelegenheit, ihre Widersprüche jederzeit vorzubringen und die Entscheidung eines von ihnen selbst mit erwählten, aus Sachverständigen gebildeten Schiedsgerichts (§. 82 und 83) herbeizuführen, möglichst geschützt.

Den Grubeninhabern aber völlige Freiheit in der Unternehmung und Fortstellung von Versuchsbauen zu lassen, war, wenn man einmal den Nachhalt eines vortheilhaften Betriebs vor Augen hat, deshalb nicht thunlich, weil häufig der lediglich auf die nächste Zukunft gerichtete Blick der Unternehmer dieselben von solchen Ausführungen, deren Ziel erst nach längerem Zeitverlauf zu erreichen steht, abhalten und dies dazu führen wird, daß die Gruben, nachdem die nahe liegenden und bald erreichten Erzmittel herausgenommen sind, verlassen und die in ihrem Bereiche unaufgeschlossen zurückgelassenen Anbrüche dann vielleicht für immer unaufgeschlossen bleiben oder nur mit unverhältnißmäßig größern Kosten wieder zugänglich zu machen sind; denn es ist eine sehr erklärbare und nur zu oft gemachte Erfahrung, daß zwischen der, wenn auch periodisch erfolglosen Fortstellung einer einmal gangbaren und der Wiederaufnahme einer verlassenen, verbrochenen und aller Hülfsvorrichtungen beraubten Grube ein unendlich großer Unterschied hinsichtlich der Schwierigkeit und Kostspieligkeit obwaltet. Sind aber demungeachtet die Fälle nicht selten, daß die spätere Wiederaufnahme einer solchen Grube doch durch den Erfolg belohnt wird, so ist es offenbar im öconomischen Interesse, daß dieser Erfolg nicht durch die extraordinäre Anstrengung einer solchen nachträglichen Unternehmung, sondern durch den ungleich geringern Aufwand an Mühe, Geld und Geduld erreicht werde, mit welchem der frühere Besitzer dazu gelangen konnte.

Berichterstatter Abg. Herold: Ich glaube nunmehr

den Wünschen, insofern sie vorhin ausgesprochen worden sind, genügt zu haben.

Präsident Cuno: Verlangt Jemand über §. 74 zu sprechen? Von dem Ausschusse ist eine Aenderung nicht beantragt worden, genehmigen Sie mithin §. 74 in der vorgelegten Fassung? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 75

Bergpolizei.

Die Grubeneigenthümer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues den allgemeinen und den von der Bergbehörde besonders ergehenden bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, insonderheit dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Grubenbaue und der Grundstücke und Gebäude der Oberfläche nicht gefährdet, ingleichen die unterirdischen Baue, soweit sie noch nicht völlig verlassen sind, gehörig zugänglich und fahrbar gehalten werden.

Die Bergbehörde hat hierüber Aufsicht zu führen, die nöthigen Anweisungen zu Abwendung der zu befürchtenden Nachtheile und Gefahren zu ertheilen, denselben, da nöthig durch Anwendung von Strafen, Nachdruck zu verschaffen, und wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der Grubeneigenthümer zu treffen.

Im Berichte heißt es:

Zu

§. 75

kam die Vorschrift §. 46 der Ausführungsverordnung in Erwägung. Dort ist angeordnet, daß, wenn ein Berggebäude auflässig wird, es geschehe dies in Folge freiwilliger Lossagung oder durch den Verlust des Berglehns, das Bergamt dasselbe sofort zu befahren, und wenn sich zeigt, daß Baue einen gefährlichen Einsturz drohen, oder sonst für die Bewohner der Oberfläche oder deren Eigenthum Gefahr vorhanden ist, die Bergwerkseigenthümer oder den Grubenvorstand zu Treffung der erforderlichen Maaßregeln zu Abwendung dieser Gefahr anzuhalten, im Unterlassungsfalle aber solche selbst zu treffen und den Kostenaufwand aus dem Vermögen der Gewerkschaft beizutreiben, oder die Bergwerkseigenthümer zur Bezahlung anzustrengen habe. Hieran knüpfte sich die Frage: wer diese Kosten im Falle der Unzulänglichkeit des Gesamtvermögens der auflässigen Grube zu Deckung derselben zu tragen hat?

Nach der Ansicht des Herrn Regierungscommissars würde in diesem Falle im öffentlichen Interesse die Staatscasse wenigstens so lange subsidiarisch einzustehen haben, bis die Frage: in wie weit auch Reviercassen — wie gegenwärtig im Freiburger Revier — zur Uebertragung verbunden sind? in dem nach §. 156 herzustellenden Regulative Erledigung gefunden hat. Der Ausschuss glaubte hierbei Beruhigung fassen zu können, und es erledigt sich hierdurch zugleich, was Gewerkschaften betrifft, das von Ullrich S. 14 aufgestellte Bedenken. Denn daß da, wo Gesellschaften oder Alleineigenthümer in Frage sind, diese in Anspruch genommen werden können, folgt aus der Bestimmung §. 25 junct. §. 14.

Präsident Cuno: Da, wie es den Anschein hat, Nie-